

TOP 38:

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Drucksache: 175/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung an die neuen Vorgaben des im Jahr 2014 geänderten § 34 StAG zum Optionsverfahren angepasst werden.

Hierzu ist vorgesehen, die Vorgaben für die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt teilweise zu modifizieren. Die Änderungen in der vorgenannten Verordnung betreffen einerseits das Alter der Personen, deren Daten von den Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt zur Durchführung des Optionsverfahrens übermittelt werden: Das Alter dieser Personen soll vom 18. auf das 21. Lebensjahr angehoben werden. Ferner soll die derzeit geltende Beschränkung der Datenübermittlung nach Wiederzuzug bis zum 23. Lebensjahr aufgehoben werden. Zum anderen soll der zu übermittelnde Datensatz für die "BVA-Optionsmitteilung Wegzug" und die "BVA-Optionsmitteilung Wiedereinzug" um die zu übermittelnden Anschriftsdaten erweitert werden. Außerdem ist vorgesehen, beide Optionsmitteilungen um die Daten der derzeitigen Staatsangehörigkeiten zu ergänzen.

Schließlich soll die in § 10 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV geregelte Zuständigkeit für nach § 29 StAG erklärungspflichtige Personen nicht mehr lediglich bei der Meldebehörde liegen, bei der sich die erklärungspflichtige Person angemeldet hat, sondern den Meldebehörden allgemein zugewiesen werden. Mit dieser Änderung soll eine Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt aus den zentralen Landesmeldebeständen ermöglicht werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

